

Satzung
über die Nutzung der Kegelbahn
der Gemeinde Saal a.d.Donau
Kegelbahnbenutzungssatzung
(-KgbGS-)

Auf Grund der Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Saal a.d.Donau:

§ 1
Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand ist die gemeindliche Kegelbahn im Untergeschoss des „Gasthaus in der Heide, Lindenstr. 30, 93342 Saal a.d.Donau“. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben und kann zur Nutzung an Dritte überlassen werden.

§ 2
Überlassung der Kegelbahn

- (1) Zuständig für die mietweise Überlassung der Kegelbahn ist die Gemeinde Saal a.d.Donau vertreten durch den Erster Bürgermeister.
- (2) Die Gemeinde Saal a.d.Donau nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden.
- (3) Die Kegelbahn wird in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die sportlichen, gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.
- (4) Die Nutzung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau hat grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung.

§ 3
Bestellung und Überlassung der Kegelbahn

- (1) Die Kegelbahn kann zur ein- oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden. Bei mehrmaliger Benutzung (z. B. durch Sportkegelvereine) ist vor der Benutzung mit der Gemeinde ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
- (2) Für einmalige Veranstaltungen oder einmalige private Nutzung erfolgt die Vergabe durch den Pächter des „Gasthaus in der Heide“.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht. Die Nutzung der Kegelbahn durch die Sportkegler geht der Nutzung durch Privatkegler vor.

§ 4
Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Benutzer der Kegelbahn gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Die Sportkegler sind nicht berechtigt, ihr Recht aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- b) Alle Nutzer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Gemeinde zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- c) Die Sportkegler haben während der Mietdauer für die gemietete Kegelbahn das Hausrecht und sind für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Bei Vergabe durch die Pächter hat dieser das Hausrecht.
- d) Die Benutzung der überlassenen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
- e) Für sämtlich vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht, die Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
- f) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Kegelbahn benutzen.
- g) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- h) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Satzung mit verantwortlich.
- i) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert und belästigt wird.
- j) Das Betreten der Kegelbahn ist nur in entsprechender Sportkleidung (geeignete Turnschuhe) zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 19.10.2016
- Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau -
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Erster Bürgermeister

